

REGEL KONFORMITÄTS MASCHINE

STEREOSKOP IV
PERFORMANCE FESTIVAL

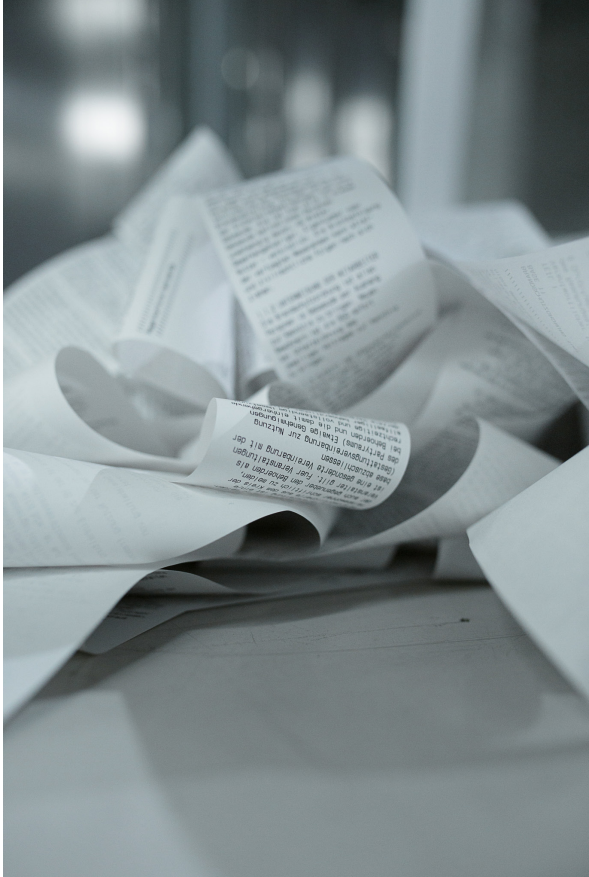
PFERD
STUDENTENHEIM BASE11, WIEN-SIMMERING

LENA KOHLMAYR
FEBRUAR 2018













////////////////////////////////////
////////////////////////////////////

REGELKONFORMITÄTSMASCHINE
LENA KOHLMAYR
2018

BASE11 - HOME FOR STUDENTS

////////////////////////////////////
////////////////////////////////////

HEIMBEWOHNERINNEN
BENÜTZUNGSREGELN

UM IHNEN EINEN MOEGLICHT ANGENEHMEN UND REIBUNG-
SLOSEN AUFENTHALT ZU ERMOEGLICHEN, BITTEN WIR FOL-
GENDE PUNKTE ZU BEACHTEN:

Ø ZAHLUNG DER MIETE:

DIE MONATLICHE MIETE IST JEWEILS AM 5. DES MONATS
IM VORHINEIN VIA ABBUCHUNGSauftrag BEI DER BANK ZU
BEZAHLEN. BEI NICHTBEZAHLUNG BIS 5. DES MONATS WIRD
EINE MAHNGEBÜHR EINGEHOHEN!

Ø RUHE UND ORDNUNG:

NACHTRUHE IST VON 22.00 BIS 6.00 UHR, AUCH WAEREND
DER ÜBRIGEN ZEIT IST AUF DIE MITBEWOHNERINNEN
RÜCKSICHT ZU NEHMEN. MUSIZIEREN IN DEN ZIMMERN IST
NICHT GESTATTET.

Ø POSTZUSTELLUNG-ADRESSE FÜR POSTSENDUNGEN:

1110, MEDWEDWEG 3 UND ZIMMERNUMMER
JEDE/R HEIMBEWOHNER/IN VERZICHTET AUF DIE GELTEND-
MACHUNG VON ANSPRÜCHEN GEGENÜBER DIENSTNEHMERIN-
NEN DES HEIMTRAEGERES ODER HEIMBEWOHNERINNEN IM
ZUSAMMENHANG MIT DER BEHANDLUNG VON POSTSENDUNGEN.
NACHNAHMESENDUNGEN ODER PAKETSENDUNGEN WERDEN NICHT
AN- GENOMMEN.

Ø SORGFALT UND SPARSAMKEIT:

DIE HEIMBEWOHNERINNEN SIND VERPFLICHTET, GROSSESTE
SORGFALT BEI DER BENÜTZUNG DER EINRICHTUNGEN DES
STUDIERENDENHEIMES UND GROSSESTE SPARSAMKEIT BEIM
VERBRAUCH VON WAERME, WASSER, ELEKTRISCHER ENERGIE
WALTEN ZU LASSEN.

Ø ANORDNUNGEN DURCH DEN HEIMTRAEGER:

DIE HEIMBEWOHNERINNEN SIND VERPFLICHTET DEN ANORD-
NUNGEN DES HEIMTRAEGERES FOLGE ZU LEISTEN. DEM
HEIMTRAEGER ODER VON IHM BEAUFTRAGTE PERSONEN STEHT
DIE BESICHTIGUNG DER WOHNHEINHEIT ZUR ÜBERPRÜFUNG
DES ERHALTUNGS- UND REINLICHKHEITSZUSTANDES BZW.
INVENTARISIERUNG NACH ZEITGERECHTER VERSTAEANDIGUNG
(24 STUNDEN VORHER) DURCH AUSHANG ZU. IN FALLEN
DER GEFahr BZW. ZUM ZWECKE DER VORNAHME NOTWENDIGER
REPARATUREN UND ZUR FESTSTELLUNG ETWAIGER SCHADEN-
SURSACHEN IST DAS BETRETEN ZU JEDER TAGES- UND
NACHTZEIT OHNE VORANKÜNDIGUNG GESTATTET BZW. ZU
GESTATTEN. MELDEN SIE NOTWENDIGE REPARATUREN MOEG-
LICHT SOFORT.

Ø RENOVIERUNGEN UND REPARATUREN:

FÜR DIE ZEIT VON RENOVIERUNGS- UND REPARATURARBE-
ITEN KANN DEM/DER HEIMBEWOHNER/IN EIN AN- DERER
HEIMPLATZ ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN. WENN DIE
HEIMVERWALTUNG DIES FÜR ERFORDERLICH HAELT, IST
VON DEM/DER HEIMBEWOHNER/IN DER BISHERIGE HEIMPLATZ
INNERHALB VON DREI TAGEN ZU RAEUMEN.

Ø REINIGUNGSARBEITEN:

GEMAEß 6(1) Z2 DES STUDENTENHEIMGESETZES WIRD
ANGEKÜNDIGT, DASS DIE REINIGUNGSARBEITEN IN DEN
ALLGEMEINEN TEILEN DES HAUSES EINSCHLIESSLICH DER
VORARBEITEN UND DIE KONTROLLE DIESER ARBEITEN MON-
TAG BIS DONNERSTAG IN DER ZEIT VON 07.00 BIS 16.00
UND FREITAG VON 7.00 BIS 12.00 DURCHGEFÜHRT WERDEN.
DIE ZWEIFONATIGE ZIMMERREINIGUNG IST VERPFLICHTEND
UND WIRD DURCH DIE REINIGUNGSFIRMA DES HEIMTRAE-
GERS VORGENOMMEN. DIE HEIMBEWOHNERINNEN SIND FÜR
DIE ORDNUNGSGEMAEESSE MÜLLENTSORGUNG VERANTWORTLICH.
DER MÜLL IST DURCH DEN/DIE HEIMBEWOHNERIN MINDES-
TENS JEDEN DRITTEN TAG IM MÜLLRAUM ZU ENTSGORGEN.
SOLLTE EIN ZIMMER BEI DER REINIGUNG SEHR STARKE
VERSCHMUTZUNG AUFWEISEN UND DER/DIE HEIMBEWOHNERIN
TROTZ ERMAHNUNG DES HT DIESIE NICHT IN ANGEMESSENER
ZEIT BESEITIGEN, SO KANN DER HT EINE REINIGUNG AUF
KOSTEN DES/DER HEIMBEWOHNERIN VORNEHMEN LASSEN.

Ø BESUCHSORDNUNG, ANGABE VON RAEUMLICHKEITEN:

HEIMPLAETZE SIND JENE RAEUME, DIE DEN HEIMBEWOHNER-
INNEN ZU WOHNEN ZUGEWIESEN WERDEN. GEMEINSCHAFTS-
RAEUME SIND JENE RAEUME, DIE DEN HEIMBEWOHNERINNEN
ZUR GEMEINSCHAFTLICHEN BENÜTZUNG ZUR VERFÜGUNG
STEHEN UND ALS SOLCHE GEKENNZEICHNET SIND. DEM/DER
HEIMBEWOHNERIN ZUGEWIESENE HEIMPLAETZE SOWIE DIE
GEMEINSCHAFTSRAEUME DÜRFEN NUR VOM/ VON DER HEIMBE-
WOHNERIN HOECHSTPERSONENLICH BEWOHNT BZW. BENUTZT
WERDEN. JEDOCH HABEN HEIMBEWOHNER DAS RECHT, BESUCH
SOWOHL DURCH HAUSANGEHOERIGE ALS AUCH DURCH HAUS-
FREMDE PERSONEN ZU EMPFANGEN. ES IST NICHT GESTAT-
TET, JEMANDEN BEI SICH ÜBERNACHTEN ODER WOHNEN ZU
LASSEN. DER HEIMBEWOHNER DER DEN BESUCH EMPFANGT,
TRAEGT DIE VERANTWORTUNG FÜR DAS VERHALTEN DES BE-
SUCHS UND HAFTET FÜR DIE VOM BESUCHER VERURSACHTEN
SCHADEN IM HEIM. BESUCHERINNEN DÜRFEN SPORTSTAE-
TEN, MUSIKZIMMER, WASCHKÜCHEN, GEMEINSCHAFTSKÜCHEN
UND DGL. NICHT BENÜTZEN.

Ø ACHTUNG MELDEGESETZ:

JEDER BEWOHNERIN TRAEGT DIE VERANTWORTUNG FÜR DIE
EINHALTUNG DER GESETZLICHEN MELDEPFLICHT. DIE
BEWOHNERINNEN HABEN SICH BINNEN 3 TAGEN AB EINZUG/
AUSZUG BEI DER BEHOERDE AN- ODER ABZUMELDEN!!!

Ø BENÜTZUNG VON GEMEINSCHAFTSRAEUMEN:

DIE BENÜTZUNG ERFOLGT AUF EIGENE GEFahr. BEI
GESCHLOSSENEN GEMEINSCHAFTSRAEUMEN ERFOLGT EINE AN-
MELDUNG PER E-MAIL, WOAUF DER SCHLÜSSEL AUSGEHAEN-
DGT WIRD. DIE HEIMLEITUNG IST BERECHTIGT, EINZELNE
BEWOHNERINNEN, AUS WICHTIGEN GRÜNDEN VON DER
BENÜTZUNG DIESER RAEUMLICHKEITEN AUS- ZUSCHLIESSEN.
(Z.B. BEI ANDAUERNDER BELAESTIGUNG ANDERER HEIMBE-
WOHNER.)

Ø BENÜTZUNG DER WASCHKÜCHE:

DIE BENÜTZUNG DER WASCHMASCHINEN ERFOLGT DURCH
DAS BEZAHLSYSTEM NFC. DIE BEWOHNERINNEN KOENNEN
MIT IHRER KREDITKARTE ODER BANKOMATKARTE KONTAKT-
LOS AM KASSIERSYSTEM BEZAHLEN. WEITERE ANLEITUNGEN
ZUR BEDIENEN FINDEN SIE AUF EINEM AUSHANG IN DER
JEWELIGEN WASCHKÜCHE. DER PREIS PRO WASCHGANG BE-
TRAEGT 2,00 UND DIE NUTZUNG DER TROCKNER IST FÜR
BEWOHNERINNEN KOSTENLOS.

Ø MAENGLANZEIGE UND SCHADEN:

JEDE/R HEIMBEWOHNERIN IST VERPFLICHTET ANZEICHEN
VON SCHADEN ODER BEREITS ENTSTANDENE SCHADEN AN
DEN BENÜTZTEN RAEUMEN ODER DEREN INVENTAR UMGEHEND
DER BASE SCHRIFTLICH ZU MELDEN. EIN/E HEIMBEWOHNER-
IN, DER/DIE EINE SCHADENSMELDUNG UNTERLASST, KANN
SICH NICHT DARAUF BERUFEN, DASS DER SCHADEN VOR
SEINEM EINZUG IN DAS ZIMMER (SIEHE AUCH MAENGLBO-



GEN BEI EINZUG, DER BINNEN 3 TAGEN ABZUGEBEN IST) BEREITS BESTANDEN HAT. JEDE/R HEIMBEWOHNERIN HAFTET FÜR DIE VON IHM/IHR VERURSACHTEN SCHÄDEN.

Ø ENTFERNUNG VON GEGENSTÄNDEN:

DAS ENTFERNEN VON GEGENSTÄNDEN, MIT DENEN DIE RÄUME IM STUDIERENDENWOHNHAUS EINGERICHTET SIND, IST NICHT GESTATTET. BEIM ANBRINGEN ZUSÄTZLICHER GEGENSTÄNDE UND SONSTIGEN VERÄNDERUNGEN IST DIE SCHRIFTLICHE ZUSTIMMUNG DER HEIMVERWALTUNG EINZUHOLEN. DIE MOEBEL, INSBESONDERE TISCHE UND STÜHLE, DÜRFEN NICHT IM FREIEN VERWENDET WERDEN. DAS EINBRINGEN VON WAFFEN IST NICHT GESTATTET. AN DEN WÄNDEN (ZIMMERN SOWIE GAENGE UND ALLGEMEINBEREICHE) DARF NICHTS AN- GEBRACHT WERDEN (AUCH NICHT MIT TIXO), LEDIGLICH ETWAIGE PINNWAENDE DÜRFEN DAZU BENÜTZT WERDEN. BEI ZUWIDERHANDELN WERDEN DIE KOSTEN UND ETWAIGE RESTAURIERUNG DEM/DER BEWOHNER/IN IN RECHNUNG GESTELLT.

Ø VERHALTEN BEI VERLASSEN DER WOHNRAUME:

BEI VERLASSEN DER WOHNRAUME AUF LÄNGERE ZEIT SIND DIE FENSTER UND TÜREN SORGFÄLTIG ZU SCHLIESSEN.

Ø HEIZGERÄTE, ELEKTRISCHE GERÄTE:

ZUSÄTZLICHE HEIZGERÄTE DÜRFEN NICHT VERWENDET WERDEN. IM ZIMMER IST EIN KOCHBEREICH INTEGRIERT. DAS AUFSTELLEN BZW. VERWENDEN VON ZUSÄTZLICHEN KOCHPLATTEN, ÖFEN, KÜHLSCHRANKEN BZW. VON KLIMAGERÄTEN IST UNTERSAGT. DER HOECHSTZULAESSIGE ANSCHLUSSWERT FÜR DAS BETREIBEN VON SONSTIGEN ELEKTRISCHEN GERÄTEN IN DEN HEIMZIMMERN WIRD MIT 600 WATT PRO HEIMBEWOHNERIN FESTGELEGT. ES DÜRFEN NUR NACH ÖVE GEPRÜFTE ELEKTRISCHE GERÄTE VERWENDET WERDEN. SIE SIND DAUERND IN BETRIEBS SICHEREM ZUSTAND ZU HALTEN. OFFENES FEUER/LICHT IST IM GESAMTEN GEBÄUDE STRENGSTENS UNTERSAGT.

Ø HAFTUNG:

DIE BASE - HOMES FÜR STUDENTS ÜBERNIMMT IN KEINER WEISE HAFTUNG FÜR SACHEN, DIE VON DEN HEIMBEWOHNER/INNEN IN DAS HEIM EINGEBRACHT WURDEN, SOWIE FÜR ABHANDEN GEKOMMENE GEGENSTÄNDE. FÜR SCHÄDEN INNERHALB DES ZIMMERS HAFTEN DIE BEWOHNER DIESES ZIMMERS. FÜR SCHÄDEN, DIE IN DEN GEMEINSCHAFTSRÄUMEN ENTSTEHEN, HAFTEN DIE VERURSACHER. DEN ANORDNUNGEN VON BASE IST FOLGE ZU LEISTEN, ABLAGERUNGEN BZW. ZWISCHENLAGERUNGEN IN DEN GAENGEN UND ALLGEMEINBEREICHEN SIND AUS BRANDSCHUTZTECHNISCHEN GRÜNDEN NICHT GESTATTET, AUCH WENN DIESE NUR KURZFRISTIG ERFOLGEN. DIESE WERDEN VON BASE UMGEHEND ENTSORGT, EINE KOSTENERSTATTUNG DURCH BASE IST DEFINITIV AUSGESCHLOSSEN. JEDE/R HEIMBEWOHNER/IN HAFTET FÜR DIE VON IHM/IHR VERURSACHTEN SCHÄDEN.

Ø RUNDFUNKGEBÜHR:

LAUT RUNDFUNKGEBÜHRENGESETZ 3 (3) 6. SIND ALLE BEWOHNER DER BASE VON DER GIG-GEBÜHR BEFREIT.

Ø TIERE:

IM HEIM DÜRFEN KEINE TIERE GEHALTEN WERDEN.

Ø FAHRZEUGEINSTELLUNG:

FAHRRADER DÜRFEN AUSSCHLIESSLICH IM VERSPERRBAREN FAHRRADRAUM GELAGERT WERDEN. ES DARF EIN FAHRRAD PRO HEIMBEWOHNER/IN EINGESTELLT WERDEN. JEDOCH ÜBERNIMMT DER HEIMTRAEGER KEINERLEI HAFTUNG. ES GIBT IM KELLER EINE FAHRZEUGGARAGE, FÜR DAS ABSTELLEN VON MOTORFAHRZEUGEN IST NACH MASSGABE DER FREIEN STELLPLÄTZE- EINE GESONDERTE VEREINBARUNG (GEGEN ENTGELT) MIT DEM HEIMTRAEGER ZU TREFFEN.

Ø ALLGEMEINE INFORMATIONEN IN DEN HEIMEN:

AUSHAENGE IM HEIM BZW. INFORMATIONEN AUF DER OFFIZIELLEN HOMEPAGE (WWW.DONAUBASE.AT) DES HEIMTRAEGERS SIND FÜR DIE HEIMBEWOHNERINNEN VERBINDLICH. WENN SIE AN DER AUSHANGTADEL DES HEIMTRAEGERS IM HEIM ANGESCHLAGEN SIND. DEN HEIMBEWOHNERINNEN IST UNTERSAGT, AUSHAENGE DES HEIMTRAEGERS ZU ENTFERNEN, UNLESERLICH ZUMACHEN ODER DURCH ANDERE ANSCHLÄGE AUCH NUR TEILWEISE ZU VERDECKEN.

Ø ERZIELUNG VON EINKÜNFTEN:

DEN HEIMBEWOHNERINNEN UND HEIMFREMDEN PERSONEN IST ES NICHT GESTATTET, IM HEIM TÄTIGKEITEN AUSZÜBEN, DIE AUF DIE ERZIELUNG VON EINKÜNFTEN AUSGERICHTET SIND.

Ø ZUTRITTSYSTEM:

DIE SCHLÜSSEL, DIE DEN HEIMBEWOHNERINNEN ÜBERGEBEN WERDEN, BLEIBEN EIGENTUM DER BASE - HOMES FÜR STUDENTS. DAS ÜBERLASSEN DER SCHLÜSSEL AN DRITTE IST UNTERSAGT. JEDER SCHLÜSSELVERLUST IST VON DEM/DER HEIMBEWOHNERIN UNVERZÜGLICH DEM HEIMTRAEGER ZU MELDEN. BEI SCHLÜSSELVERLUST KANN GEGEN KOSTENERSATZ EIN ERSATZSCHLÜSSEL IN DER VERWALTUNG ABGEHOLT WERDEN.

Ø VERANSTALTUNGEN IM HEIM:

VERANSTALTUNGEN DER HEIMBEWOHNERINNEN IM HEIM SIND DEM HEIMTRAEGER SPÄTESTENS 8 TAGE VOR DER VERANSTALTUNG VOM/DER VERANSTALTERIN SCHRIFTLICH ZU MELDEN. FÜR JEDE VERANSTALTUNG IST EIN/E VERANTWORTLICHER/E AUS DEM KREIS DER HEIMBEWOHNER SCHRIFTLICH ZU MELDEN, DER AUCH GEGENÜBER DEN BEHÖRDEN ALS VERANSTALTER GILT. FÜR VERANSTALTUNGEN IST EINE GESONDERTE VEREINBARUNG MIT DER BASE ABZUSCHLIESSEN (GESTATTUNGSVEREINBARUNG NUR NUTZUNG DES PARTYRAUMS) ETWAIGE GENEHMIGUNGEN BEI BEHÖRDEN ALS VERANSTALTER GILT. FÜR VERANSTALTUNGEN HAT DER/DIE VERANSTALTERIN SELBST AUF EIGENE KOSTEN UND GEFÄHR EINZUHOLEN. DIE ABHALTUNG VON VERANSTALTUNGEN, DEREN ADRESSATENKREIS NICHT ZUMINDEST ÜBERWIEGEND HEIMBEWOHNERINNEN SIND, IST VERBOTEN. DER HEIMTRAEGER HAFTET NICHT FÜR VERANSTALTUNGEN IM HEIM, BEI DENEN DIE BASE-HOMES FÜR STUDENTS NICHT SELBST VERANSTALTER IST.

BRANDMELDER: DIE HEIMBEWOHNER/INNEN VERPFLICHTEN SICH DIE BRANDSCHUTZORDNUNG EINZUHALTEN. IM GESAMTEN GEBÄUDE MIT AUSNAHME ETWAS GESONDERT AUSGEWIESENER RAUCHERZONEN - HERRSCHT AUFGRUND DER DORT INSTALLIERTEN BRANDMELDER (RAUCHMELDER) ABSOLUTES RAUCH-VERBOT. DURCH ZUWIDERHANDELN AUSGELÖSTE FEUER-ALARME SIND FÜR DEN VERURSACHER IN DER TATSACHELICH ANFALLENDEN HOHE KOSTENPFLICHTIG.

WIR WEISEN IN DIESEM ZUSAMMENHANG DARAUH HIN, DASS DAS GEBÄUDE UND AUCH DIE BEWOHNER- ZIMMER MIT BRANDTECHNISCHEN VOLLSCHUTZ AUSGESTATTET SIND UND SICH IN JEDEM ZIMMER EIN RAUCHMELDER BEFINDET. UNSACHGEMASSES KOCHEN (Z.B. ANBRENNEN LASSEN, STARKE RAUCHENTWICKLUNG,...) KANN EBENSO EIN TÄUSCHUNGSSALARM AUSLÖSEN UND DIE KOSTEN WERDEN DEN VERURSACHER WEITERVERRECHNET. LAUT BRANDSCHUTZORDNUNG SIND DIE GAENGE UND FLUCHT- WEGE FREIZUHALTEN!

Ø BEDIENSTETE DES HEIMTRAEGERS:

BEDIENSTETE UND FREMDPERSONAL DES HEIMTRAEGERS DÜRFEN NICHT FÜR PERSÖNLICHE DIENSTLEISTUNGEN IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN.

////////////////////////////////////



////////////////////////////////////
////////////////////////////////////

REGELKONFORMITÄTSMASCHINE
LENA KOHLMAYR
2018

BASE11 - HOME FOR STUDENTS

////////////////////////////////////
////////////////////////////////////

HEIMBEWOHNERINNEN
VERHALTENSKODEX INTERNET

1. HEIMBEWOHNERINNEN (IN FOLGE HB), DIE DIENSTLEISTUNGEN IM RAHMEN DES INTERNET-BETRIEBES DER BASE HOMES FOR STUDENTS (IN FOLGE BASE) IN ANSPRUCH NEHMEN, VERPFLICHTEN SICH DEN GEGENSTÄNDLICHEN VERHALTENSKODEX ZU BEACHTEN UND EINZUHALTEN. BEI VERLETZUNG DIESER VERPFLICHTUNGEN WIRD DER HB DAS BASE SCHAD- UND KLAGLOS HALTEN. DAS BASE IST BERECHTIGT, BEI VERLETZUNG DER SICH AUS DIESEM VERHALTENSKODEX ERGEBENDEN VERPFLICHTUNGEN, DIE ERBRINGUNG IHRER LEISTUNGEN GANZ ODER TEILWEISE ZU VERWEIGERN UND/ODER DAS VERTRAGSVERHÄLTNISS FRISTLOS AUFLÖSEN.

2. HB VERPFLICHTEN SICH AUSDRÜCKLICH, DIE EINSCHLÄGIGEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN EINZUHALTEN UND GEGENÜBER DEM BASE DIE ALLEINIGE VERANTWORTUNG FÜR DIE EINHALTUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN ZU ÜBERNEHMEN. VERBOTEN IST INSBESONDERE JEDE NACHRICHTENÜBERMITTLUNG, WELCHE DIE ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT ODER DIE SITTlichkeit GEFAHRDET ODER WELCHE GEGEN ÖSTERREICHISCHE ODER INTERNATIONALE RECHTSNORMEN VERSTÖSST UND JEDE GROBE BELÄSTIGUNG ODER VERÄNGSTIGUNG ANDERER BENUTZER. AUSDRÜCKLICH HINGEWIESEN WIRD AUF DIE VORSCHRIFTEN DES PORNOGRAPHIEGESETZES, BGBl. 1950/97 I.D.G.F., DAS VERBOTSGESETZ VOM 8.5.1945 StGBL. NR. 13/1945 I.D.G.F. UND DIE EINSCHLÄGIGEN STRAFGESETZLICHEN VORSCHRIFTEN, WONACH DIE VERMITTLUNG, VERBREITUNG UND AUSSTELLUNG BESTIMMTER INHALTE GESETZLICHEN BESCHRÄNKUNGEN UNTERLIEGT BZW. UNTERSAGT IST.

3. EBENSO VERPFLICHTET SICH DER HB, DIE BESTIMMUNGEN DES JUGENDSCHUTZES EINZUHALTEN. BEI INHALTEN, DIE GEEIGNET SIND, KINDER ODER JUGENDLICHE SITTlich ZU GEFAHREN ODER IN IHREM WOHL ZU BEEINTRÄCHTIGEN, IST VOM HB DURCH TECHNISCHE VORKEHRUNGEN ODER IN SONSTIGER GEEIGNETER WEISE VORSORGE ZU TREFFEN, DASS DIE ÜBERMITTLUNG AN ODER DIE KENNNTISNAHME DURCH SCHUTZWÜRDIGE AUSGESCHLOSSEN IST.

4. DER HB NIMMT WEITERS DIE BESTIMMUNGEN DES TELEKOMMUNIKATIONSGESETZES BGBl. I 2003/70 I.D.G.F. UND DIE DARIN FESTGELEGTE PFLICHTEN DER INHABER VON ENDGERÄTEN ZU KENNNTIS. ER VERPFLICHTET SICH ZUR EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN DES TELEKOMMUNIKATIONSGESETZES (U.A. DES 107 TKG 2003 I.D.G.F.) UND DER EINSCHLÄGIGEN FERNMELDERECHTLICHEN NORMEN SOWIE SÄMTLICHER ANDERER ANZUWENDENDEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN.

5. DER HB VERPFLICHTET SICH ÜBERHAUPT, DIE VERTRÄGLICHEN LEISTUNGEN IN KEINER WEISE ZU GEBRAUCHEN, DIE ZUR BEEINTRÄCHTIGUNG DRITTER FÜHRT ODER FÜR DAS BASE ODER ANDERE RECHNER SICHERHEITS- ODER BETRIEBSGEFÄHRDEND IST. VERBOTEN SIND DEMNACH INSBESONDERE RECHTSWIDRIGES WERBEN UND SPAMMING (AGGRESSIVES DIRECT-MAILING VIA E-MAIL) ODER JEDE BENUTZUNG DES DIENSTES ZUR ÜBERTRAGUNG VON DROHUNGEN, OBSZÖNITÄTEN, BELÄSTIGUNGEN ODER ZU SCHÄDIGUNG ANDERER INTERNET-TEILNEHMER. WEITERS VERPFLICHTET SICH DER HB, WEDER DIE SICHERHEITSVORKEHRUNGEN EINES FREMDEN HOSTS, NETZWERKES ODER ACCOUNTS ZU

UMGEHEN ("CRACKING" ODER "HACKING") NOCH IN DEREN SERVICE EINGREIFEN ("DENIAL OF SERVICE ATTACKS").

6. ABGEFRAGTE INFORMATIONEN/DATEN DÜRFEN NICHT ENTGEGEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN UND VERORDNUNGEN BZW. ENTGEGEN DEN VOM ANBIETER DER DATENBANK BZW. DES DIENSTES DIESBEZÜGLICH ERLASSENEN BESTIMMUNGEN VERWENDET WERDEN.

7. FERNER STELLT ES EINEN VERSTOSS GEGEN DIE DEN HB TREFFENDEN VERTRÄGLICHEN VERPFLICHTUNGEN DAR, WENN DIESER EINEN ÜBERPROPORTIONALEN DATENTRANSFER AUFWEIST UND/ODER SEINEN INTERNETZUGANG DURCH ANDERE PERSONEN (AUSSERHALB DER WOHNHEIT DES HB) ENTGELTLICH ODER UNENTGELTLICH (MIT) BENUTZEN LÄSST.

8. DER HB VERPFLICHTET SICH, ZUR VERWENDUNG AUSREICHEND SICHERER TECHNISCHER EINRICHTUNGEN UND EINSTELLUNGEN. ENTSTEHEN FÜR DAS BASE ODER FÜR DRITTE SCHWIERIGKEITEN AUFGRUND UNSICHERER EINRICHTUNGEN DES HBS (Z.B. VON „VIREN/WÜRMERN“ „BEFALLENER“ RECHNER), IST DER HB ZUR SCHAD- UND KLAGLOSHALTUNG VERPFLICHTET. WEITERS IST DAS BASE DIESFALLS ZUR SOFORTIGEN SPERRE BZW. ZUM ERGRIFFEN SONSTIGER GEEIGNETER MASSNAHMEN BERECHTIGT. DAS BASE WIRD SICH BEMÜHEN, DAS JEWEILS GELINDESTE MITTEL ANZUWENDEN.

9. DIE ÜBER INTERNET-DIENSTE ANGEBOOTENEN INHALTE, NACHRICHTEN ODER MITTEILUNGEN, DÜRFEN NICHT GEGEN GELTENDES RECHT VERSTOSSEN. INSBESONDERE DÜRFEN DIE NACHRICHTEN UND MITTEILUNGEN KEINE RECHTSBRÜCHE ERLEICHTERN ODER DAZU AUFFORDERN.

10. STELLT EIN HB ÜBER EIN "SCHWARZES BRETT", EINE DATENBANK, EINE HOMEPAGE ODER ÜBER SONSTIGE SYSTEME ODER EINRICHTUNGEN INFORMATIONEN ODER DATEN DRITTEN ÖFFENTLICH ABRUFBAR ZUR VERFÜGUNG, HAT ER DIE STELLUNG DES MEDIENINHABERS IM SINNE DES MEDIENGESETZES. DER HB HAT EIN IMPRESSUM ZU ERSTELLEN, WELCHES FÜR ALLE ABRUFRER SICHTBAR DIE ANSCHRIFT DES ANSCHLUSSINHABERS ENTHALTEN MUSS.

11. STELLT EIN HB ÜBER EINE PERSÖNLICHE "HOMEPAGE" DATEN ZUR ABFRAGE DURCH DRITTE ZUR VERFÜGUNG ODER VERBREITET ER AUF ANDERE ART INHALTE, HAT ER SÄMTLICHE GESETZLICHEN REGELUNGEN SOWIE DIE BESTIMMUNGEN DES VERHALTENSKODEX EINZUHALTEN; DER HB IST FÜR DEN INHALT DER HOMEPAGE BZW. DER ZU ABFRAGE BEREITGESTELLTEN DATEN ALLEIN VERANTWORTLICH.

12. DER HB HAT ÜBER ALLE BERECHTIGUNGEN HINSICHTLICH WORT-, BILD-, TON- UND SONSTIGEN MATERIALS, DAS ER ZUR ERSTELLUNG EINER ETWASIGEN HOMEPAGE VERWENDET, ZU VERFÜGEN. BEI SCHULDHAFTER VERLETZUNG DIESER VERPFLICHTUNG, DIE BEIM BASE ZU EINEM SCHADEN FÜHRT, HAT DER HB DIESEN SCHADEN NACH DEN REGELN DES ÖSTERREICHISCHEN ZIVILRECHTS ZU ERSETZEN.

13. DER HB DARF INSBESONDERS BEI WEBHOSTING NICHT NACH DATEN ANDERER HB DES BASES, DIE NICHT ZU SEINER KENNNTIS BESTIMMT SIND, SUCHEN, DIESE ODER INFORMATIONEN ZU DIESEN NICHT WEITERGEBEN, VERKAUFEN ODER SONST VERWERTEN. STÖSST DER HB AUF SOLCHE DATEN, DIE NICHT ZU SEINER KENNNTIS BESTIMMT SIND ODER ERHÄLT ER INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUGANGSMÖGLICHKEIT ZU DIESEN, HAT DER HB DAS BASE UNVERZÜGLICH ZU INFORMIEREN UND JEDENFALLS DIE VERTRAULICHKEIT ZU BEWAHREN.

14. DER HB NIMMT ZUR KENNNTIS, DASS DAS BASE KEINE UNEINGESCHRÄNKTE VERPFLICHTUNG ZUM DATENTRANSFERT TRIFFT. KEINE ENTSPRECHENDE VERPFLICHTUNG BESTEHT JEDENFALLS, WENN SICH DAS BASE ANDERNFALLS SELBST DER GEFAHR RECHTLICHER VERFOLGUNG AUSSETZEN WÜRD. WIRD DEM BASE SPAMMING DURCH KUNDEN ANDERER PROVIDER BEKANNT, SO KANN DAS BASE BERECHTIGT UND ZUM SCHUTZ DER EIGENEN HB VERPFLICHTET SEIN, DEN DATENTRANSFER ZU KUNDEN ANDERER PROVIDER VORÜBERGEHEND

base

homes for students

Gymnasiumsstraße 85, 1150 Wien
Tel. +43 (0) 1 300 54 90 10
Fax +43 (0) 1 300 54 90 25
office@base19.at
www.base19.at

Die Fenster dürfen nur gekippt werden.

Das vollständige Öffnen der Fenster bzw. Betreten
des Gründaches ist **STRENGSTENS VERBOTEN!**

The windows may only be tipped. Opening the
window entirely and entering the green roof is
STRICTLY FORBIDDEN !

Fernsprechezummer 0276 x | Finanzgericht Handelsgericht Wien | UID-NR. ATU15228088 |
Bank Austria Creditanstalt Group | Konto-Nr. 04844 204 601 | BIC: BAWA3333 |
BIC: BAWA3333 | IBAN: AT01 10 00 00 00 00 00 00 00 |

ZUR GAENZE ZU UNTERBINDEN.

15. DER HB VERPFLICHTET SICH, DAS BASE VOLLSTÄNDIG SCHAD- UND KLAGLOS ZU HALTEN, FALLS LETZTERE DURCH DIE VOM HB IN VERKEHR GEBRACHTEN INHALTE ZIVIL- ODER STRAFRECHTLICH, GERICHTLICH ODER AUSSERGE- RICHTLICH, BERECHTIGTER WEISE IN ANSPRUCH GENOMMEN WIRD

16. DER HB VERPFLICHTET SICH WEITERS, BEI SONSTIGEM SCHADENERSATZ, DAS BASE UNVERZÜGLICH UND VOLLSTÄN- DIG ZU INFORMIEREN, FALLS ER AUS DER VERWENDUNG DER VERTRAGSGEGENSTÄNDLICHEN DIENSTE GERICHTLICH ODER AUSSERGE- RICHTLICH IN ANSPRUCH GENOMMEN WIRD BZW. ER AUF SONSTIGE WEISE GESETZESVERSTOESSE BEMERKT. INS- BESONDERE IST DER HB ZUR EINHALTUNG VON LIZENZBES- TIMMUNGEN BEI DER NUTZUNG FREMDER SOFTWARE, SOWIE ZUR GEHEIMHALTUNG VON PASSWOERTERN VERPFLICHTET.

17. DER HB IST VERANTWORTLICH FÜR SAEMTLICHE AK- TIVITAETEN, DIE VON SEINEM ANSCHLUSS AUSGEHEN UND WIRD DAS BASE FÜR SAEMTLICHE ENTSTEHENDEN SCHADEN SCHAD- UND KLAGLOS HALTEN, DIES INSBESONDERE IM HINBLICK AUF ZU ZAHLENDE STRAFEN WELCHER ART AUCH IMMER UND DIE KOSTEN EINER ZWECKENTSPRECHENDEN RECHTSVERTEIDIGUNG.

18. MANGELS AUSDRÜCKLICHER ANDERSLAUTENDER VERE- INBARUNG IST FÜR DIE EINHOLUNG EINER ALLENFALLS ERFORDERLICHEN FERNMELDEBEHOERDLICHEN BEWILLIGUNG ODER EINER ANDEREN BEHOERDLICHEN GENEHMIGUNG DER HB VERANTWORTLICH. DAS GLEICHE GILT AUCH FÜR DIE EIN- HOLUNG FÜR ALLENFALLS ERFORDERLICHE PRIVATRECHTLI- CHE GENEHMIGUNGEN ODER ZUSTIMMUNGEN DRITTER. DIES- BEZÜGLICH HAFTET DER HB DAS BASE GEGENÜBER FÜR DIE VOLLSTÄNDIGKEIT UND RICHTIGKEIT SEINER ANGABEN.

19. DER HB IST ZUR ABSICHERUNG SEINES ANSCHLUSSES, SEINER ENDGERÄTE SOWIE SEINER ZUGANGSDATEN VOR AL- LEM ZUM SCHUTZ VOR UNBERECHTIGTEM ANGRIFF VERPFLI- CHTET. DER HB NIMMT ZUR KENNTNIS, DASS DAS ABSPE- ICHERN VON PASSWOERTERN, ZUGANGSDATEN UND ANDEREN GEHEIMEN INFORMATIONEN AUF DER FESTPLATTE EINES PC NICHT SICHER IST. WEITERS NIMMT ER ZUR KENNTNIS, DASS DURCH DAS ABRUFEN VON DATEN AUS DEM INTERNET VIREN, "TROJANISCHE PFERDE" ODER ANDERE KOMPONENT- EN AUF SEIN ENDGERÄT TRANSFERIERT WERDEN KOENNEN, DIE SICH AUF SEINE DATEN NEGATIV AUSWIRKEN ODER ZUM MISSBRAUCH SEINER ZUGANGSKENNUNGEN FÜHREN KOENNEN. EBENSO NIMMT DER HB ZUR KENNTNIS, DASS DIES DURCH "HACKER" ERFOLGEN KANN. DAS BASE TRIFFT DAFÜR SOWIE FÜR ETWAIGE SCHADEN, DIE DURCH HACKERANGRIFFE ODER DOS-ATTACKEN AUF GERAETE DES HBS ENTSTEHEN, KEINE HAFTUNG, SOFERN SIE NICHT VORSATZ ODER GROBE FAHRLAESSIGKEIT TRIFFT. DER HB IST VERPFLICHTET, JEDEN VERDACHT, DASS SEINE ZUGANGSDATEN ODER ANDERE GEHEIME INFORMATIONEN DRITTEN BEKANNT GEWORDEN SEIN KOENNTEN, UNVERZÜGLICH DAS BASE MITZUTEILEN. JEDENFALLS HAFTET DER HB FÜR SCHADEN, DIE DURCH MANGELHAFT GEHEIMHALTUNG DER PASSWOERTER ODER SONSTIGER ZUGANGSDATEN DES HBS, DURCH WEITERGABE AN DRITTE, DURCH NICHT RECHTZEITIGE MELDUNG EINES ENTSPRECHENDEN VERDACHTES, DASS DATEN UNBEFUGTEN DRITTEN BEKANNT GEWORDEN SEIN KOENNTEN ODER DURCH NICHT ERFOLGTE ABSICHERUNG SEINER ENDGERÄTE UND SYSTEME ENTSTEHEN.

20. JEDER HB IST DAZU VERPFLICHTET BEI EINZUG EINE GÜLTIGE E-MAIL ADRESSE BEKANNT ZU GEBEN. AENDERUN- GEN DER E-MAIL ADRESSE SIND UMGEHEND DER VERWALTUNG DES BASE BEKANNT ZU GEBEN.

21. DER HB NIMMT ZUR KENNTNIS, DASS FOLGENDE FAIR-USER RICHTWERTE GELTEN:
LAN: 80 GB PRO DER LETZTEN 30 TAGE
WLAN: 20 GB PRO DER LETZTEN 30 TAGE
DAS DATENVOLUMEN ERRECHNET SICH AUS UPLOAD UND DOWNLOAD.
BEI ERREICHEN DIESER RICHTWERTES, WIRD DER HB VIA

E-MAIL GEWART. IST DIE E-MAIL ADRESSE NICHT OBSO- LET, WIRD DER USER VORLAEUFIG GESPERRT. WIRD DER RICHTWERT UM DAS ÜBERSCHRITTEN WIRD DER HB FÜR 30 TAGE DES GESPERRT. DAS BASE BEHAELT SICH VOR, HB DIE WIEDERHOLT GESPERRT WERDEN VOM INTERNETBETRIEB AUSZUSCHLIESSEN.

22. DER BETRIEB UNGESICHERTER PRIVATER WLAN ACCESS POINTS IST NICHT GESTATTET.

////////////////////////////////////

REGELKONFORMITAETSMASCHINE 2018 //////////////////////////////////



**Rauchverbot
im gesamten
Gebäude**

////////////////////////////////////
////////////////////////////////////

REGELKONFORMITÄTSMASCHINE
LENA KOHLMAYR
2018

BASE11 - HOME FOR STUDENTS

////////////////////////////////////
////////////////////////////////////

HEIMBEWOHNERINNEN
BRANDSCHUTZORDNUNG FÜR
BASE 11

TEIL 1
VERANTWÖRTLICHER FÜR DIE AUSLOSUNG DES RAUUM-
SALARMES.....6 DURCH-
FÜHRUNG DER RAUUMUNG6
"VERHALTEN IM BRANDFALL"
VERSTÄNDIGUNGSLISTE
FREIGABESCHEIN FÜR BRANDGEFAHRLICHE TÄTIGKEITEN
1.1 ALLGEMEINES

1.1.1 GELTUNGSBEREICH
DIE BRANDSCHUTZORDNUNG (BSO) IST EINE VON DER BEHÖRDE VORGESCHRIEBENE GESETZLICHE AUFLAGE UND REGELT DIE BELANGE ZUM SCHUTZ VON PERSONEN SOWIE MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG DER BRANDENTSTEHUNG UND BRANDAUSBREITUNG. DIE BSO IST EIN TEIL DER SICHERHEITSBESTIMMUNGEN FÜR ALLE GEBÄUDE. SIE IST FÜR ALLE IN DIESEM GEBÄUDE BEFINDLICHEN PERSONEN UNABHÄNGIG DAVON, OB MIETER, GEWERKANGEHÖRIGER, EIGENTUMER ODER NUTZER - VERBINDLICH. DIE NICHTBEFOLGUNG DER VERFÜGTE MASSNAHMEN KANN STRAF- UND ZIVILRECHTLICHE FOLGEN NACH SICH ZIEHEN.
1.1.2 UNTERWEISUNG DER MITARBEITER
DIE BRANDSCHUTZORDNUNG IST ALLEN PERSONEN IM GEBÄUDE PER AUSGANG ZUR KENNNTIS ZU BRINGEN. NEUEN BEWOHNERN IST DIE BSO SOFORT BEI UNTERZEICHNUNG DES JEWELIGEN VERTRAGES ZU KENNNTIS ZU BRINGEN.
1.1.3 ZUTRITT INS GEBÄUDE/MIETBEREICHE
IM ALARMIERUNGSFALL ÖFFNET DIE FEUERWEHR NACH DEM EINTREFFEN DEN SCHLÜSSELTREASOR UND HAT MIT DEM DARIN BEFINDLICHEN FEUERWEHRSSCHLÜSSEL ZUTRITT ZU SAEMTLICHEN FLÄCHEN (AUCH MIETBEREICHE) UND DEN BRANDSCHUTZEINRICHTUNGEN DER HAUSER.
BRANDSCHUTZORDNUNG / HEL-WACHT 2 29.05.2013

2 TEIL2
2.1 BRANDSCHUTZORDNUNG
2.1.1 VERANTWÖRTLICHKEIT
FÜR DIE EINHALTUNG DER BESTIMMUNGEN DER BRANDSCHUTZORDNUNG SIND VERANTWÖRTLICH:
ALLGEMEINBEREICHE: MIETBEREICHE: BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTER:
STV. BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTER:
2.1.2 WEISUNGSRECHT
BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTER & STELLVERTRETER
DIE MIETER IM EIGENEN WIRKUNGSBEREICH
HEL-WACHT BEWACHUNGSDIENST AD PERSONA HR. MALEK ROLAND ALS LEITER DER ABTEILUNG
HR. JOHANN HOLEK
ALLE PERSONEN IM GEBÄUDE SIND VERPFLICHTET, DEN WEISUNGEN DES BSB BZW. DESSEN STELLVERTRETER SOWIE DER BRANDSCHUTZWARTE IN ANGELEGENHEITEN DES BRANDSCHUTZES NACHZUKOMMEN.
2.1.3 AUFGABEN DES BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTEN (BSB) UND DESSEN STELLVERTRETER
2.1.3.1 VOLLZIEHUNG
DEM BSB UND DESSEN STELLVERTRETER OBLIEGEN DIE VOLLZIEHUNG DER BESTIMMUNGEN DER BSO UND DIE VERANLASSUNG DER ERFORDERLICHEN BRANDSCHUTZMASSNAHMEN IM AUFTRAG DER BETREIBER / EIGENTUMER.
2.1.3.2 FÜHRUNG DES BRANDSCHUTZBUCHES (KONTROLLBUCH)
DAS BRANDSCHUTZBUCH HAT EINE VOLLSTÄNDIGE BRANDSCHUTZORDNUNG ZU ENTHALTEN.
IN DAS BRANDSCHUTZBUCH SIND, MIT ENTSPRECHENDEN

ZEITANGABEN, NACHFOLGENDE ANGELEGENHEITEN EINZUTRAGEN:

ERGEBNIS BZW. FESTGESTELLTE MAENDEL BEHOERDLICHER UEBERPRUEFUNGEN, DURCHFUEHRUNG DER BRANDSCHUTZEINGENKONTROLLE MIT ANGABE VORGEFUNDENER MAENDEL UND DER GETROFFENEN MASSNAHMEN ZUR MAENDELBEHEBUNG, DURCHGEFUEHRT BRANDALARMPROBEN UND AUFLISTUNG DER TEILNEHMER AN EINER PRAKTISCHEN UEBUNG IN ERSTER LOESCHHILFE,
FEHL- UND TAUSCHUNGSSALARMES MIT ANGABE DER BETREFFENDEN MELDELINIE MIT ZUGEHÖRIGEM BRANDMELDER, ALLE BRANDFAELLE UND DEREN URSACHE, DURCHGEFUEHRT UEBERPRUEFUNGEN DER BRANDMELDEANLAGE, LOESCHANLAGEN (NASSSTIEGLEITUNG) UND ORDNUNGSGEMÄSS DURCHGEFUEHRT UEBERPRUEFUNGEN VON HANDFEUERLOESCHERN DURCH DEN LOESCHWART.
2.1.4 AUFGABEN DER BRANDSCHUTZWARTE (BSW)
2.1.4.1 AUFGABENBEREICH
DER BRANDSCHUTZWARTE (BSW) IST EIN HILFSORGAN DES BSB UND HAT IM ZUGEWIESENEN BEREICH FÜR DIE EINHALTUNG DER BESTIMMUNGEN DER BRANDSCHUTZORDNUNG (BSO) ZU SORGEN. FEUERPOLIZEILICHE UEBELSTÄNDE, DIE VOM BSW NICHT SOFORT ABGESTELLT WERDEN KÖNNEN, SIND DEM BSB ZU MELDEN.
2.1.4.2 TÄTIGKEITEN IM BRANDFALL
IM BRANDFALL HAT DER BSW UNVERZÜGLICH IM SINNE DES BRANDALARMPLANES TÄTIG ZU WERDEN, INSBESONDERE: BRANDSCHUTZORDNUNG / HEL-WACHT 3 29.05.2013
BERUHIGEND AUF BETROFFENE PERSONEN EINZUWIRKEN, GEFÄHRDETEN PERSONEN HILFE ZU LEISTEN, PERSONEN AUS DEM GEFÄHRENBEREICH ZU BRINGEN UND FÜR DAS RASCHE UND GEORDNETVERLASSEN DES GEBÄUDES ZU SORGEN.
2.1.5 ALLGEMEINE BRANDSCHUTZMASSNAHMEN
2.1.5.1 FREIHALTUNG DER FLUCHTWEGE UND BRANDSCHUTZEINRICHTUNGEN
IN DEN GÄNGEN UND STIEGENHAUSERN DÜRFEN KEINE GEGENSTÄNDE, DIE DIE FLUCHTWEGE EINENGEN ODER DIE EINE BRANDGEFAHR (BRANDLAD) DARSTELLEN, ABGESTELLT WERDEN. AUSGANGSTÜREN, NOTAUSGÄNGE UND NOTAUSSTIEGE MUSSEN JEDERZEIT BENUTZBAR SEIN. DIE SELBSTSCHLIESSVORRICHTUNGEN VON BRANDSCHUTZ- UND RAUCHABSCHLUSSTÜREN DÜRFEN NICHT BLOCKIERT ODER AUSSER FUNKTION GESETZT SEIN. GERÄTE DER ERSTEN UND ERWEITERTEN LOESCHHILFE DÜRFEN WEDER VERSTELLT, DER SICHT ENTZOGEN, NOCH MISSBRAUCHLICH ENTFERNT ODER ZWECKWIDRIG VERWENDET WERDEN.
2.1.5.2 RAUCHVERBOT UND HANTIEREN MIT OFFENEM FEUER UND LICHT
IN ALLEN RAUMEN, MIETERBEREICH UND OEFFENTLICHER BEREICH HERRSCHT STRIKTES RAUCHVERBOT! EBENSOWIE DAS HANTIEREN MIT OFFENEM FEUER VERBOTEN!
RAUCHEN IST NUR AUSSERHALB DES OBJEKTES IN DEN VORGESEHENEN BEREICHEN ERLAUBT! BEI IRRTUEMLICHE ODER MUTWILLIGE ALARMAUSLOSUNG WERDEN DIE KOSTEN DEM VERURSACHER VERRECHNET.
2.1.5.3 ABSCHALTEN VON ELEKTROGERÄTEN
NICHT MEHR BENÖTIGTE ELEKTROGERÄTE (SCHREIBTISCHLEUCHTEN, ELEKTRISCHE SCHREIB- UND RECHENMASCHINEN, COMPUTER, DRUCKER, WASSERKÖCHER,...) SIND SPÄTESTENS BEI VERLASSEN DES OBJEKTES ABZUSCHALTEN. DIE AUFSTELLUNG VON PRIVATEN ELEKTROGERÄTEN, WIE KÖCHER, LUEFTER, KAFFEEMASCHINEN ERFOLGT AUF EIGENE GEFAHR DES MIETERS/ NUTZERS.
2.1.5.4 BRANDGEFAHRLICHE TÄTIGKEITEN
OHNE VORHERIGE SCHRIFTLICHE GENEHMIGUNG MITTELS "FREIGABESCHEIN FÜR BRANDGEFAHRLICHE TÄTIGKEITEN", SIEHE BEILAGE 3, DURCH DIE TECHNISCHE BETRIEBSFÜHRUNG DÜRFEN KEINE FEUER- UND HEISSARBEITEN, WIE SCHWEISSEN, LÖTEN, AUFTAUEN, TRENNSCHLEIFEN, FARBBABBRENNEN UND DGL. DURCHGEFÜHRT WERDEN.
2.1.5.5 LAGERUNGEN U. BRENNBARE ABFÄLLE
DAS LAGERN VON BRENNBAREN GEGENSTÄNDEN WIE KARTONS, PAPIER, PAPIERABFÄLLEN IN STIEGENHAUSERN, GÄNGEN, KELLER UND DGL. IST VERBOTEN (AUSGENOMMEN IN ARCHIVEN). LAGERUNGEN VON REIFEN UND ANDEREN BRANDLASTIGEN GEGENSTÄNDEN SOWIE FLÜESSIGKEITEN IN DER GARAGE SIND VERBOTEN.
DIE LAGERUNG VON DRUCKGASBEHÄLTERN IST VERBOTEN.

MÜLLRAUM



BRENNBARE ABFAELLE SIND REGELMAESSIG ZU ENTFERNEN ODER BRANDSICHER AUFBUEWAHREN. SOLCHE ABFAELLE SIND IN NICHT BRENNBAREN BEHAELTERN - DIE SELBSTSCHLIESSENDEN DECKEL HABEN - AUFBUEWAHREN.

2.1.5.6 FREIHALTUNG VON BRANDSCHUTZABSCHLUESSEN DER SCHLIESSBEREICH VON BRANDSCHUTZABSCHLUESSEN WIE BRAND- UND RAUCHABSCHLUSSTUERN IST VON GEGENSTAEENDEN JEDER ART FREIZUHALTEN.

2.1.5.7 ELEKTRISCHE ANLAGEN ELEKTRISCHE ANLAGEN SIND VORSCHRIFTSMÄSSIG INSTAND ZU HALTEN. REPARATUREN ODER REPARATUREN DÜRFEN NUR VON HIERZU BEFUGTEN PERSONEN VORGENOMMEN WERDEN. DAS HERSTELLEN VON PROVISORISCHEN INSTALLATIONEN, INSBESONDERE DAS ÜBERBRÜCKEN VON BRANDSCHUTZORDNUNG / HEL-WACHT 4 29.05.2013 DURCHGEBRANNTEN SICHERUNGEN, IST VERBOTEN.

2.1.6 BAULICHE UND BETRIEBLICHE BRANDSCHUTZMASSNAHMEN

2.1.6.1 BRANDSCHUTZ- UND RAUCHABSCHLUSSTUERN JENE BRANDSCHUTZTUERN, DIE BETRIEBSBEDINGT STAENDIG OFFEN BLEIBEN, SIND MIT EINER FESTSTELLVORRICHTUNG UND SELBSTTÄTIGER AUSLÖSEVORRICHTUNG AUSGESTATTET, DAS HEISST, DASS BEI AUSLÖSUNG EINES BRANDMELDERS DIE BRANDSCHUTZ- ODER RAUCHABSCHLUSSTUERN AUTOMATISCH SCHLIESSEN, WODURCH EINE BRAND- ODER RAUCHAUSBREITUNG IN GÄNGEN, STIEGENHAUSERN UND GARAGENANLAGE VERHINDERT WERDEN SOLL. DIE GESCHLOSSENEN BRANDSCHUTZ- UND RAUCHABSCHLUSSTUERN KÖNNEN SELBSTVERSTÄNDLICH JEDERZEIT WIE EINE NORMALE TÜR GEÖFFNET WERDEN.

2.1.6.2 SICHERHEITSBELEUCHTUNG FLUCHTWEGE-ORIENTIERUNGSBELEUCHTUNGEN BEFINDEN SICH IN DEN GÄNGEN UND STIEGENHAUSERN BEI DEN AUSGÄNGEN UND WEISEN DEN WEG INS FREIE.

BEI AUSFALL DER NETZSTROMVERSORGUNG WIRD DURCH DIE EINGEBAUTEN WARTUNGSFREIEN AKKUMULATOREN BATTERIEN DIE STROMVERSORGUNG DER FLUCHTWEGE-ORIENTIERUNGSBELEUCHTUNG FÜR MINDESTENS EINE STUNDE GEWAHRLEISTET.

2.1.6.3 GERÄTE DER ERSTEN UND ERWEITERTEN LÖSCHHILFE

LÖSCHGERÄTE UND LÖSCHMITTEL DÜRFEN WEDER VERSTELLT, DER SICHT ENTZOGEN, NOCH MISSBRÄUCHLICH VON DEN VORGESCHRIEBENEN AUFSTELLPLÄTZEN ENTFERNT ODER ZWECKWIDRIG VERWENDET WERDEN. DIE STANDORTE DER HANDFEUERLÖSCHER SIND WIE ABGEBILDET GEKENNZEICHNET.

2.1.6.4 RÄUMUNGSLARMZEICHEN

DIE RÄUMUNG DER GARAGE WIRD MIT EINEM DURCHGHENDEN SIRENENTON VERANLASST. DIE SIRENE IST NUR IM FALLE DES ENTSPRECHENDEN BRANDABSCHNITT ZU HÖREN.

2.1.6.5 BRANDSCHUTZPLÄNE

BEI DER BRANDMELDEANLAGE IST EIN BRANDSCHUTZPLAN HINTERLEGT.

2.1.7 VERHALTEN IM BRANDFALL

2.1.7.1 BRANDALARMPLAN

DER BRANDALARMPLAN (SIEHE BEILAGE 1) ÜBER DAS "VERHALTEN IM BRANDFALL" SOWIE DIE NAMEN DER BRANDSCHUTZWARTEN IST IN JEDEM GESCHOSS ANZUSCHLAGEN. BEI BRANDENTDECKUNG IST GEMÄSS DIESEM BRANDALARMPLAN VORZUGEHEN.

2.1.7.2 SOFORTMASSNAHMEN DES BRANDENTDECKERS

EINE EINZELPERSON ALS BRANDENTDECKER HAT UNBEDINGT DIE REIHENFOLGE DER MASSNAHMEN EINZUHALTEN:

1. ALARMIEREN 2. RETTEN, HELFEN 3. LÖSCHEN

DER BRANDENTDECKER HAT UNVERZÜGLICH DEN BRANDALARMPLAN AUSZULÖSEN.

„WO IST WAS PASSIERT, WER MELDET, GIB MITTEILUNG ÜBER DAS AUSMASS UND ART DES BRANDES, DAS JEWEILIGE GESCHOSS, DEN UNMITTELBAREN BRANDBEREICH UND OB PERSONEN IM BRANDRAUM EINGESCHLOSSEN SIND.“

2.1.7.3 WEITERE VERSTÄNDIGUNGEN

DER BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTE / STELLVERTRETER SOWIE PORTIER SIND SOFORT ZU VERSTÄNDIGEN.

BRANDSCHUTZORDNUNG / HEL-WACHT 5 29.05.2013

WEITERE MITARBEITER HABEN DEN BRANDENTDECKER BEI DEN SOFORTMASSNAHMEN ZU UNTERSTÜTZEN.

2.1.7.4 RETTEN, HELFEN

GEFÄHRDETEN PERSONEN IST SOFORT HILFE ZU LEISTEN:

PERSONEN MIT IN BRAND GERATENER KLEIDUNG AUF DEN BODEN LEGEN UND DIE FLAMMEN MIT EINER LÖSCHDECKE, MANTEL ODER ÄHNLICHEN GEGENSTÄNDEN ERSTICKEN BZW. DIE BRENNENDE KLEIDUNG MIT EINEM HANDFEUERLÖSCHER LÖSCHEN. VERMISST ODER NACH HILFE RUFENDE PERSONEN SOFORT DEM BSB, BSW ODER DER FEUERWEHR MELDEN, UM IHRE RETTUNG ZU VERANLASSEN. BEI DER FLUCHT TÜREN ZUM BRANDRAUM SCHLIESSEN, UM RAUCHAUSSTRIIT ZU VERHINDERN.

2.1.7.5 SELBSTSCHUTZ

PERSONEN, DENEN DER FLUCHTWEG ABGESCHNITTEN IST, SOLLEN SICH IN DEN VOM BRANDBEREICH WEITEST ENTFERNTEN, MÖGLICHEST STRASSENSEITIG GELEGENEN RAUM BEGEBEN, DIE TÜREN SCHLIESSEN UND SICH VOM FENSTER AUS DER FEUERWEHR BEMERKBAR MACHEN, Z.B. HILFE RUFEN, DAS LICHT MEHRMALS AUS- UND EINSCHALTEN.

2.1.7.6 BRANDBEKÄMPFUNG

JEDER MIETER, NUTZER/ BEWOHNER HAT DIE PFLICHT, SICH ÜBER DIE BEREITGEHALTENEN LÖSCHGERÄTE ZU INFORMIEREN UND SICH MIT DEM GEBRAUCH DIESER GERÄTE VERTRAUT ZU MACHEN. DIE BRANDBEKÄMPFUNG IST UNTER BEACHTUNG DER EIGENEN SICHERHEIT UND FREIHALTUNG DES FLUCHTWEGES AUFZUNEHMEN. WENN MÖGLICH, LEICHT BRENNBARE GEGENSTÄNDE AUS DER NAHE DES BRANDHERDES ENTFERNEN. EINGESCHALTETE BELEUCHTUNG BITTE NICHT AUSSCHALTEN.

2.1.7.7 AUFGABENÜBUNG

IM BRANDFALL IST DIE NUTZUNG DER AUFGÄBE VERBOTEN

2.1.8 RÄUMUNGSLARM

DIE RÄUMUNG DER GARAGE ERFOLGT AUTOMATISCH ÜBER ANSTEUERUNG DER BMZ.

2.1.8.1 VERANTWÖRTLICHER FÜR DIE AUSLÖSUNG DES RÄUMUNGSLARMES

IM ALARMFALL KANN AUCH DER BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTE EINE RÄUMUNG VERANLASSEN.

BEI ANWESENHEIT ENTSCHEIDET DER EINSATZLEITER DER FEUERWEHR, OB EINE TEIL- ODER VOLLRÄUMUNG ERFORDERLICH IST.

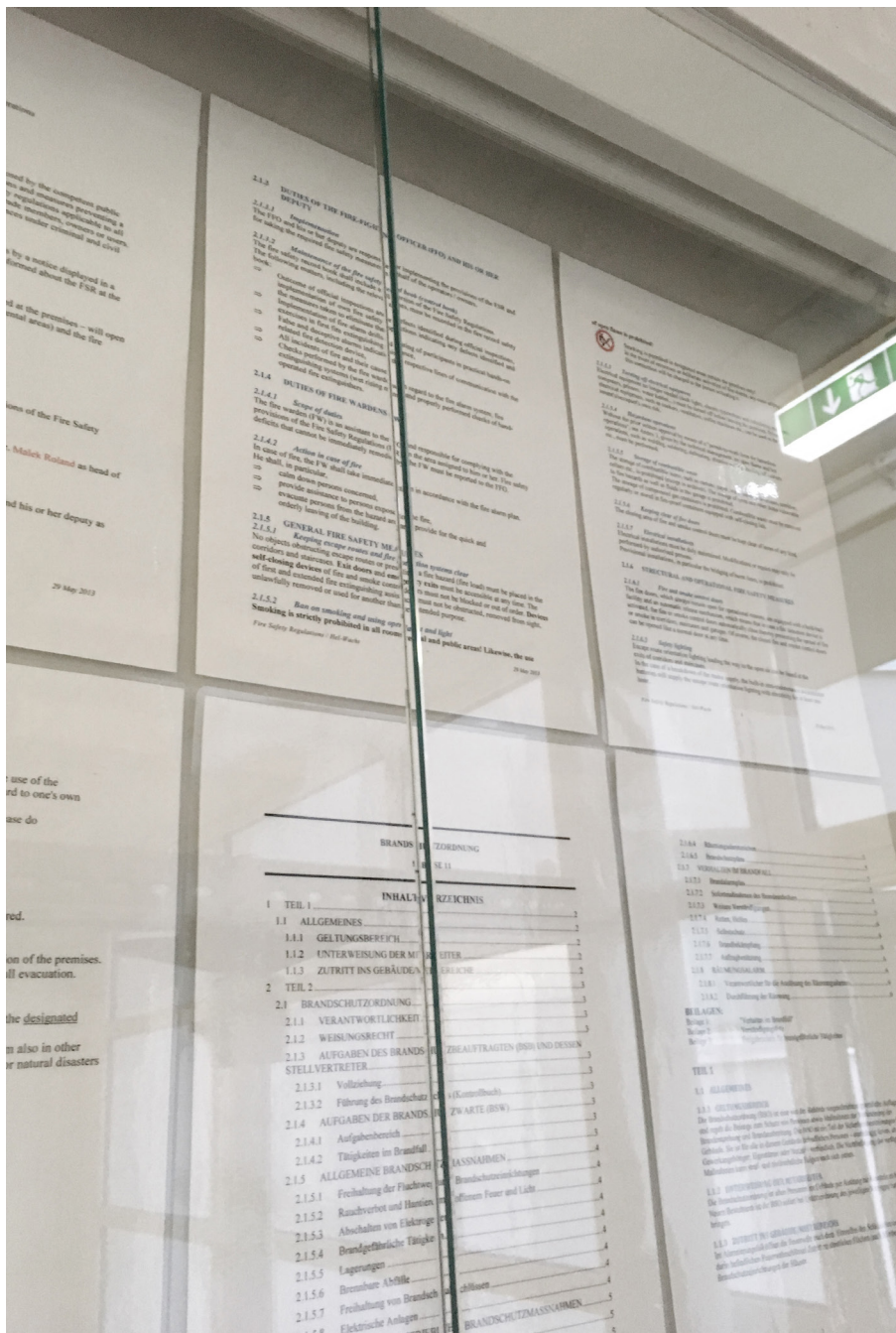
2.1.8.2 DURCHFÜHRUNG DER RÄUMUNG

BEI ERTOENEN DES RÄUMUNGSLARMES HABEN ALLE PERSONEN IN RUHE UND BESONNENHEIT ÜBER DIE GEKENNZEICHNETEN FLUCHTWEGE DAS GEBÄUDE ZU VERLASSEN UND SICH BEIM SAMMELPLATZ EINZUFINDEN.

DIE AUSLÖSUNG DES RÄUMUNGSLARMES KANN AUCH IN ANDEREN FÄLLEN ALS BEI BRAND, Z.B. BEI BOMBENDROHUNG ODER NATURKATASTROPHEN (Z.B. ERDBEBEN) ERFORDERLICH SEIN.

BRANDSCHUTZORDNUNG / HEL-WACHT 6 29.05.2013

////////////////////////////////////
////////////////////////////////////



2.3 DUTIES OF THE FIRE-SAFETY DEPUTY
2.3.1 **Supervision**
The FSD and the fire safety officer are responsible for taking the necessary measures to ensure the safety of the premises.
2.3.2 **Measures of the fire safety officer**
The fire safety officer shall ensure the following measures, including the fire safety officer's duties:
- (a) Measures of fire safety, including the fire safety officer's duties.
- (b) Measures of fire safety, including the fire safety officer's duties.
- (c) Measures of fire safety, including the fire safety officer's duties.
- (d) Measures of fire safety, including the fire safety officer's duties.
- (e) Measures of fire safety, including the fire safety officer's duties.
- (f) Measures of fire safety, including the fire safety officer's duties.
- (g) Measures of fire safety, including the fire safety officer's duties.
- (h) Measures of fire safety, including the fire safety officer's duties.
- (i) Measures of fire safety, including the fire safety officer's duties.
- (j) Measures of fire safety, including the fire safety officer's duties.
- (k) Measures of fire safety, including the fire safety officer's duties.
- (l) Measures of fire safety, including the fire safety officer's duties.
- (m) Measures of fire safety, including the fire safety officer's duties.
- (n) Measures of fire safety, including the fire safety officer's duties.
- (o) Measures of fire safety, including the fire safety officer's duties.
- (p) Measures of fire safety, including the fire safety officer's duties.
- (q) Measures of fire safety, including the fire safety officer's duties.
- (r) Measures of fire safety, including the fire safety officer's duties.
- (s) Measures of fire safety, including the fire safety officer's duties.
- (t) Measures of fire safety, including the fire safety officer's duties.
- (u) Measures of fire safety, including the fire safety officer's duties.
- (v) Measures of fire safety, including the fire safety officer's duties.
- (w) Measures of fire safety, including the fire safety officer's duties.
- (x) Measures of fire safety, including the fire safety officer's duties.
- (y) Measures of fire safety, including the fire safety officer's duties.
- (z) Measures of fire safety, including the fire safety officer's duties.

BRAND- UND RAUCHSCHUTZORDNUNG	
INHALTSVERZEICHNIS	
1. TEIL	
1.1 ALLGEMEINES	1
1.1.1 GELTUNGSBEREICH	1
1.1.2 UNTERRICHTUNG DER MITARBEITER	2
1.1.3 ZUTRIFF INS GEBÄUDE	2
2. TEIL	3
2.1 BRANDSCHUTZORDNUNG	3
2.1.1 VERANTWORTLICHKEIT	3
2.1.2 WEISUNGSRECHT	3
2.1.3 AUFGABEN DES BRANDSCHUTZSTELLVERKEITERS	3
2.1.3.1 Vollziehung	3
2.1.3.2 Führung des Brandschutzorgans	3
2.1.4 AUFGABEN DER BRANDSCHUTZMASSNAHMEN	3
2.1.4.1 Aufgabebereich	3
2.1.4.2 Tätigkeiten im Brandfall	3
2.1.5 ALLGEMEINE BRANDSCHUTZMASSNAHMEN	3
2.1.5.1 Freihaltung der Fluchwege	3
2.1.5.2 Rauchverbot und Hantieren	3
2.1.5.3 Abschalten von Elektrogeräten	3
2.1.5.4 Brandgefährliche Tätigkeiten	3
2.1.5.5 Lagerungen	3
2.1.5.6 Brennbare Abfälle	3
2.1.5.7 Freihaltung von Brandschutzelementen	3
2.1.5.8 Elektrische Anlagen	3

2.1.4 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.5 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.6 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.7 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.8 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.9 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.10 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.11 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.12 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.13 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.14 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.15 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.16 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.17 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.18 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.19 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.20 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.21 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.22 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.23 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.24 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.25 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.26 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.27 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.28 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.29 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.30 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.31 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.32 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.33 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.34 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.35 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.36 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.37 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.38 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.39 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.40 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.41 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.42 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.43 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.44 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.45 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.46 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.47 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.48 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.49 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.50 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.51 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.52 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.53 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.54 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.55 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.56 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.57 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.58 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.59 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.60 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.61 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.62 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.63 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.64 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.65 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.66 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.67 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.68 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.69 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.70 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.71 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.72 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.73 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.74 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.75 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.76 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.77 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.78 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.79 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.80 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.81 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.82 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.83 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.84 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.85 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.86 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.87 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.88 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.89 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.90 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.91 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.92 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.93 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.94 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.95 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.96 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.97 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.98 Brandgeschützte Bereiche	3
2.1.99 Brandgeschützte Bereiche	3
2.2.00 Brandgeschützte Bereiche	3

READ THE RULES!

COPYRIGHT: LENA KOHLMAYR

EIN KUNSTPROJEKT VON LENA KOHLMAYR IM RAHMEN DES STEREOSKOP IV PERFORMANCE FESTIVALS.
WIEN, JÄNNER 2018